



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 310-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.404

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 442/2021 vom 07. April 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Politische Partizipation auf Gemeindeebene verbessern: Gemeindeparlamente für grössere und mittelgrosse Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Grundlagen zu schaffen,

1. damit grössere Gemeinden über ein Gemeindeparlament verfügen
2. damit mittelgrosse Gemeinden ein Gemeindeparlament einführen, das im Proporz- oder Majorzverfahren gewählt wird

Begründung:

Der Kanton Bern gewährt den Gemeinden relativ grossen Spielraum bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Parlamente. Gemäss Kantonsverfassung entscheidet jede Gemeinde selber, ob sie ein Gemeindeparlament einführt. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 legt Artikel 24 lediglich fest, dass ein Parlament mindestens 30 Mitglieder zählen muss. Ansonsten können im Organisationsreglement Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer frei bestimmt werden. Aktuell haben 23 der rund 350 Berner Gemeinden ein Gemeindeparlament. Darunter sind fünf Gemeinden im Berner Jura, die ihre Parlamente im Mehrheitswahlverfahren wählen. Aktuell (2019) gibt es nur zwei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die kein Parlament haben und weiterhin Gemeindeversammlungen durchführen.

Während in den Kantonen Genf und Neuenburg Gemeindeparlamente für alle Gemeinden zwingend vorgeschrieben sind, geht der Kanton Waadt (ähnliche Grösse und Struktur wie der Kanton Bern) einen anderen Weg. Während alle grösseren Gemeinden ein Parlament im Proporz-Wahlverfahren wählen, können kleinere Gemeinden seit 2013 eine Art Parlament (Conseil général = Grosser Gemeinderat) im Majorzverfahren wählen.

Antwort des Regierungsrates

Wie der Motionär korrekt festhält, verfügen 23 Gemeinden der insgesamt 339 politischen Gemeinden¹ im Kanton Bern über ein Parlament. Fünf dieser 23 Gemeinden befinden sich im Berner Jura. Die Gemeinden sind im Kanton Bern frei, ob sie über ein Parlament verfügen wollen oder nicht. Dies ist Ausdruck der den Gemeinden in der Kantonsverfassung gewährten möglichst grossen Autonomie, welche bezüglich der Organisation bedeutet, dass nur die Grundzüge durch den Kanton geregelt werden dürfen². Die Kantonsverfassung schreibt lediglich vor, dass, *sofern* die Gemeinden im Organisationsreglement ein Parlament vorsehen, dieses durch die Stimmberechtigten zu wählen ist³. Im Handbuch des bernischen Verfassungsrechts wird denn auch festgehalten, «es bliebe damit dem Kanton Bern verwehrt, gestützt auf Art. 111 für bestimmte Gemeinden die Einführung von Gemeindeparlamenten anzuordnen»⁴.

Ob die Gemeindeversammlung oder ein Parlament die Legislativfunktion wahrnehmen soll, ist eine grundlegende Entscheidung jeder Gemeinde. Für den Entscheid sind verschiedene Faktoren massgebend, nicht nur die Gemeindegrösse. Beispielsweise hängt dies auch von der gelebten Tradition in jeder einzelnen Gemeinde und dem vorhandenen Staatsverständnis ab. So wird insbesondere in der Westschweiz der repräsentativen Demokratie mit Parlamenten oft der Vorzug gegeben, wogegen in der deutschen Schweiz die Sympathie mehrheitlich bei den direktdemokratischen Gemeindeversammlungen liegt⁵.

Punkt 1:

Der Motionär führt in seinem Vorstoss nicht aus, weshalb seiner Auffassung nach grössere Gemeinden über ein Parlament verfügen müssen. Er weist lediglich auf die gegenüber dem Kanton Bern unterschiedlichen Strukturen in den französischsprachigen Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt hin. Wie oben einleitend dargelegt wird, haben sowohl das Gemeindeversammlungs- als auch das Parlamentssystem in den Gemeinden ihre Berechtigung. Der Regierungsrat erachtet es weder als notwendig noch als zielführend, diesbezüglich den Gemeinden zwingende organisationsrechtliche Vorgaben zu machen und die Kantonsverfassung zu ändern. Dass die betroffenen Stimmberechtigten selber frei darüber entscheiden können, ob ihre Gemeinde über ein Parlament verfügen soll oder nicht, erscheint dem Regierungsrat als richtig.

Punkt 2:

Was die verpflichtende Einführung eines Parlaments für mittelgrosse Gemeinden betrifft, sei auf die Antwort zu Punkt 1 verwiesen. Betreffend Proporz- bzw. Majorzverfahren sind die Gemeinden schon heute bei der Regelung des Wahlsystems im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, wie sie dieses ausgestalten wollen⁶. Insbesondere die bundesrechtlichen Minimalvorgaben, welche durch zahlreiche Bundesgerichtssentscheide ausgestaltet und präzisiert wurden, geben Rahmenbedingungen vor (z.B. Stimm- und Wahlfreiheit, Wahlrechtsgleichheit, Minderheitenschutz, etc.). Sofern somit eine Gemeinde bei Parlamentswahlen die Wahl der Mitglieder im Majorzsystem vorsehen will, ist dies bereits gestützt auf die heutige Gesetzgebung zulässig, sofern dies unter Wahrung der obgenannten Mindestvorgaben erfolgt.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Stand 1. Januar 2021

² Vgl. Art. 109 und 111 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, KV, BSG 101.1

³ Vgl. Art. 115 KV

⁴ Vgl. Walter Kälin, Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Ziff. 3a zu Art. 115

⁵ Vgl. dazu auch Andreas Ladner, Gemeindeparlamente in der Schweiz – Verbreitung, Herausforderungen und Reformansätze, in Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2019, Nr. 1

⁶ Vgl. Art. 33 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11